



Datum: 24. März 2021

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
aller Schulen des Landes Hessen,
die am Landesabitur 2021 teilnehmen

über die

schulfachlichen Dezernentinnen und
Dezernenten für den gymnasialen
Bildungsgang des ersten und zweiten
Bildungswegs sowie für die beruflichen Gymna-
sien in den Staatlichen
Schulämtern des Landes Hessen

Landesabitur 2021

hier: Anpassung der Bearbeitungszeiten für die schriftlichen Abiturprüfungen unter Corona-Bedingungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

der vorliegende Erlass ergänzt die Erlasse „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2021 (Abiturerlass)“ vom 14. Mai 2019 (ABl. S. 459), „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2021 im beruflichen Gymnasium (fachrichtungs-/schwerpunktbezogene Fächer) (Abiturerlass BG)“ vom 19. Juni 2019 (ABl. S. 596), „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2021 an den Schulen für Erwachsene

(Abiturerlass)“ vom 13. Juni 2019 (ABl. S. 560) sowie die „Durchführungsbestimmungen zum Landesabitur 2021“ vom 20. Mai 2020 (ABl. S. 152).

Bei der Durchführung der schriftlichen Prüfungen im Landesabitur 2021 sind die Hygieneempfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie insbesondere folgende Regelungen des Landes Hessen, die die Schule betreffen, zu beachten: Die Regelungen der „Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung)“ vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 832) in der jeweils geltenden Fassung, der „Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen“ in der jeweils geltenden Fassung, das jeweils aktuelle Ministerschreiben zum Schulbetrieb und der Leitfaden „Schulbetrieb im Schuljahr 2020/2021“ in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus können weiterhin – je nach Entwicklung der pandemischen Lage vor Ort – durch die regionalen Gesundheitsämter in enger Abstimmung mit den zuständigen Staatlichen Schulämtern und Schulträgern Maßnahmen angeordnet werden, welche zu beachten sind.

Um auch in der Pandemiesituation faire Rahmenbedingungen für die Abschlussprüfungen zu gewährleisten, werden für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen folgende Regelungen getroffen:

1. Für den Grundkurs und für den Leistungskurs wird im Haupttermin und im Nachtermin zusätzlich zu der durch die Abiturerlasse und die Durchführungsbestimmungen festgelegten Bearbeitungszeit ein weiterer Zeitrahmen als zusätzliche Bearbeitungszeit gewährt. Die Nutzung der Bearbeitungszeit inklusive des verlängerten Zeitrahmens liegt in der Verantwortung der Prüflinge.

Der zusätzlich gewährte Zeitrahmen umfasst

- für den Grundkurs 25 Minuten und
- für den Leistungskurs 30 Minuten.

2. Im Rahmen der Durchführung der schriftlichen Prüfung nach § 32 OAVO sind die Bestimmungen des jeweils geltenden Hygieneplans zu beachten. Soweit auf der Grundlage der jeweils geltenden Corona-Einrichtungsschutzverordnung eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, ist diese unter Beachtung der Vorgaben des Hygieneplans auch im Rahmen der Pausenregelung nach § 32 Abs. 7 OAVO angemessen zu berücksichtigen. Den Prüflingen ist Gelegenheit zu geben,

während der Bearbeitung der Prüfungsaufgaben Pausen (z.B. zum vorübergehenden Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckung) einzulegen. Diese Pausen sind individuell in ähnlicher Weise zu organisieren wie die Toilettenpausen; ein vorübergehendes Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckung sollte in der Regel außerhalb des Prüfungsraumes erfolgen. Während der Pausen ist nach § 32 Abs. 7 OAVO sicherzustellen, dass die Prüflinge, die den Raum verlassen, beaufsichtigt werden und kein Informationsaustausch mit anderen Prüflingen oder Dritten erfolgen kann. Der Zeitraum, in dem der Prüfling den Prüfungsraum verlassen hat, ist für jeden Prüfling in der Niederschrift nach § 32 Abs. 8 OAVO zu vermerken.

Entsprechend der Regelungen des jeweils geltenden Hygieneplans ist ein kurzzeitiges Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckung im Prüfungsraum möglich (z.B. zum Trinken).

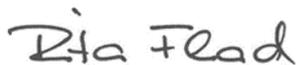
WICHTIG:

Beachten Sie bitte, dass der zusätzlich gewährte Zeitrahmen von 25 Minuten im Grundkurs und 30 Minuten im Leistungskurs nicht auf den Deckblättern der Prüfungsaufgaben ausgewiesen ist.

Die Prüflinge sind über diese Regelungen im Vorfeld der Prüfung zu informieren.
Ich bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rita Flad